Der Obmann des „Gemeindeverbandes der Musikschule Donauland“ verlautbart gemäß § 22 Abs. 4 und 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. 1600:

KUNDMACHUNG

einer Änderung der Satzung des
„Gemeindeverbandes der Musikschule Donauland“

Die NÖ Landesregierung hat mit der am 10. August 2026 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeordnung, LGBl. Nr. 104/2025, eine Änderung der Satzung des „Gemeindeverbandes der Musikschule Donauland“ genehmigt, die ihre Wirksamkeit mit 1. Jänner 2026 entfaltet.

Die Änderung der in der Anlage 1 angeschlossenen Satzung des „Gemeindeverbandes der Musikschule Donauland“ wird kundgemacht (Änderungen sind farblich hervorgehoben).

GEMEINDEVERBAND DER MUSIKSCHULE DONAULAND * FISCHAMEND/GÖTTLESBRUNN-ARBESTHAL - HASLAU-MARIA ELLEND *

Bgm Mag. Thomas RAM
Obmann des Gemeindeverbandes

Anschlags- und Abnahmevermerk:

Angeschlagen am: 11.08.2026

Abgenommen am: .....

LANDESGESETZBLATT
FÜR NIEDERÖSTERREICH

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am 10. August 2026**

46. Verordnung: 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung - Änderung

Die NÖ Landesregierung hat am 4. August 2026 aufgrund der §§ 20 bis 22 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. 1600 in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025, verordnet:

Änderung der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung

Die 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. 1600/2, wird wie folgt geändert:

1. Im § 7 wird folgender Abs. 47 angefügt:

„(47) Das Ausscheiden der Gemeinden Kirchstetten und St. Corona am Wechsel sowie die von der Verbandsversammlung am 13. April 2026 beschlossene Änderung der Satzung (§ 2) werden genehmigt. Das Ausscheiden und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 2026 wirksam."

2. Im § 26 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Änderung der Satzung (§ 10 Abs. 3) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2026 wirksam."

3. Die Überschrift des § 44 lautet:

„Gemeindeverband der Musik & Kunst Schule Mostviertel"

4. Im § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsversammlung am 8. Juni 2026 beschlossene Änderung der Satzung (§§ 1, 2, 3, 9, 13 und 14, sowie unter Entfall von 19) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2026 wirksam."

5. Die Überschrift des § 51 lautet:

„Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule Thermenland – Pitten-Schwarza-Leitha"

6. Die Überschrift des § 54 lautet:

„Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal-Sierningtal"

7. Im § 54 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Übergang des „Gemeindeverbandes der Musikschule Ober-Grafendorf" und des „Gemeindeverbandes der Musikschule Prinzersdorf" auf den „Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal", sowie die von allen verbandsangehörigen Gemeinden, den Verbandsversammlungen der übergehenden Verbände am 9. April 2026 und am 20. Mai 2026 sowie der Verbandsversammlung des übernehmenden Verbandes am 25. März 2026 beschlossene Neufassung der Satzung, welche auch die Namensänderung des übernehmenden Gemeindeverbandes enthält, werden genehmigt. Der Übergang und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 2026 wirksam. Zu den bisher verbandsangehörigen Gemeinden Frankenfels, Hofstetten-Grünau, Kirchberg an der Pielach, Loich, Puchenstuben, Rabenstein an der Pielach, Schwarzenbach an der Pielach und Weinburg treten mit dem Zusammenschluss daher die Gemeinden Bischofstetten, Ober-Grafendorf, St. Margarethen an der Sierning, sowie Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf hinzu."

8. Die Überschrift des § 57 lautet:

„Gemeindeverband der Musik- und Kunstschule [a due]"

9. Im § 57 Abs. 3 lautet das Zitat in der Klammer:

„(§§ 1, 2, 6 und 10)"

10. Im § 59 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die Übertragung der Vollziehung der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge für die Gemeinde Weitersfeld wird genehmigt. Die Übertragung wird am 1. Jänner 2027 wirksam."

11. Im § 79 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der von allen verbandsangehörigen Gemeinden, das sind Gerersdorf, Hafnerbach, Haunoldstein, Markersdorf-Haindorf und Prinzersdorf, sowie von der Verbandsversammlung am 25. März 2026 beschlossene Übergang des „Gemeindeverbandes der Musikschule Prinzersdorf" auf den „Gemeindeverband der Musikschule Pielachtal" wird genehmigt. Der Übergang wurde am 1. Jänner 2026 wirksam."

12. Im § 92 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Der Beitritt der Gemeinden Großharras und Laa an der Thaya sowie die von allen Verbandsgemeinden und der Verbandsversammlung am 25. November 2025 beschlossene Änderung der Satzung (§§ 2, 3, 5, 6, 7, 11 bis 14 mit Ergänzung von § 13a bzw. unter Entfall von § 18) werden genehmigt. Die Beitritte und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 2026 wirksam."

13. Im § 95 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Beitritt der Gemeinden Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Höflein, Mannersdorf am Leithagebrige, Scharndorf und Trautmannsdorf an der Leitha sowie die von der Verbandsversammlung am 25. Juni 2026 beschlossene Änderung der Satzung (§§ 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 18) werden genehmigt. Die Beitritte und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 2026 wirksam."

14. Im § 102 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und von der Verbandsversammlung am 8. April 2025 und am 15. April 2026 beschlossene Satzungsänderung (§§ 1, 5, 6, 11, 13 und 14) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2026 wirksam."

15. Im § 115 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Der von allen verbandsangehörigen Gemeinden, das sind Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Hohe Wand, Puchberg am Schneeberg, Schrattenbach, Willendorf und Würflach, sowie von der Verbandsversammlung am 29. April 2026 beschlossene Übergang des „Gemeindeverbandes der Musikschule Schneebergklang" auf den Gemeindeverband „Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung" wird genehmigt. Der Übergang wurde am 1. Jänner 2026 wirksam."

16. Die Überschrift des § 123 lautet:

„Musikschulverband Neunkirchen - Schneebergklang"

17. Im § 123 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Übergang des „Gemeindeverbandes der Musikschule Schneebergklang" auf den Gemeindeverband „Musikschulverband Neunkirchen und Umgebung", sowie die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und den Verbandsversammlungen der Verbände am 29. April 2026 und am 13. Mai 2026 beschlossene Neufassung der Satzung, welche auch die Namensänderung des übernehmenden Gemeindeverbandes enthält, werden genehmigt. Der Übergang und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 2026 wirksam. Zu den bisher verbandsangehörigen Gemeinden Neunkirchen und St. Egyden am Steinfeld treten mit dem Zusammenschluss daher die Gemeinden Grünbach am Schneeberg, Höflein an der Hohen Wand, Hohe Wand, Puchberg am Schneeberg, Schrattenbach, Willendorf und Würflach hinzu."

§ 94

Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach

(1) Die von den Gemeinden Bad Pirawarth und Gaweinstal beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wurde am 1. Jänner 1993 wirksam.

(2) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden und von der Verbandsversammlung am 27. Oktober 2016 beschlossene Satzungsänderung (§ 10 Abs. 3) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 2017 wirksam.

(3) Der von allen verbandsangehörigen Gemeinden und der Verbandsversammlung am 24. Oktober 2022 und am 5. Juni 2023 beschlossene Übergang des Gemeindeverbandes „Gemeindeabwasserverband Kleinharraserbach" auf den Gemeindeverband „Gemeindeabwasserverband Oberer Weidenbach" wird genehmigt. Der Übergang wurde am 1. Jänner 2023 wirksam. Zu den bisher verbandsangehörigen Gemeinden Bad Pirawarth und Gaweinstal treten mit dem Zusammenschluss daher noch die Gemeinden Hohenruppersdorf und Matzen-Raggendorf hinzu.

Beachte für folgende Bestimmung
Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

§ 95

Gemeindeverband der Musikschule Donauland

(1) Die von den Gemeinden Fischamend und Göttelsbrunn-Arbesthal beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband der Musikschule Donauland" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wurde am 1. Jänner 1993 wirksam.

(2) Der Beitritt der Gemeinde Haslau-Maria Ellend sowie die von der Verbandsversammlung am 25. Mai 2007 beschlossene Änderung der Satzung (§ 2, § 5 Abs. 4, § 6 Abs. 1 und § 11 Abs. 1) werden genehmigt. Der Beitritt und die Satzungsänderung werden am 1. Jänner 2008 wirksam.

§ 96

Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya

(1) Die von den Gemeinden Dobersberg, Gastern, Karlstein an der Thaya, Kautzen, Ludweis-Aigen, Raabs an der Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen an der Thaya, Waidhofen an der Thaya-Land, Waldkirchen und Windigsteig beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wird am 1. September 1993 wirksam.

(2) Der Beitritt der Gemeinde Pfaffenschlag und die von der Verbandsversammlung am 28. Juni 1994 beschlossene Änderung der Satzung (§ 2) werden genehmigt. Der Beitritt und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 1995 wirksam.

(3) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Satzungsänderung (§ 3) wird insoweit genehmigt, als dieser Gemeindeverband gemäß § 3 der Satzung aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, geregelten Aufgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 1997 wirksam.

(4) Der Beitritt der Gemeinden Dietmanns und Groß-Siegharts und die von der Verbandsversammlung am 23. März 1998 und am 22. Juni 1998 beschlossene Änderung der Satzung (§§ 1, 2 und 6) werden genehmigt. Die Satzungsänderung wurde mit 1. Jänner 1998 wirksam.

(5) Die von der Verbandsversammlung am 13. Juni 2016 und von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Satzungsänderung (§ 1, § 3, § 8 Abs. 3 und 4; § 10 Abs. 2, § 11, § 12 Abs. 2 bis 5; § 13, § 17, § 18 Abs. 4 und § 19) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wird am 1. Jänner 2018 wirksam.

(6) Die von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Übertragung der Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweisen Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe sowie die von der Verbandsversammlung am 8. Oktober 2018 beschlossene Änderung der Satzung (§ 3 Abs. 2) wird genehmigt. Die Übertragungen und die Satzungsänderung werden am 1. Jänner 2019 wirksam.

Beachte für folgende Bestimmung
Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungsstichtag 1.1.2015 angegeben.

§ 97

Gemeindeverband für Abfallbehandlung und Umweltschutz im Bezirk Lilienfeld

(1) Die von den Gemeinden Annaberg, Eschenau, Hainfeld, Hohenberg, Kleinzell, Kaumberg, Lilienfeld, Mitterbach am Erlaufsee, Ramsau, Rohrbach an der Gölsen, St. Aegyd am Neuwalde, St. Veit an der Gölsen und Türnitz beschlossene Bildung des Gemeindeverbandes "Gemeindeverband für Abfallbehandlung im Bezirk Lilienfeld" wird genehmigt. Die Verbandsbildung wird am 1. September 1993 wirksam.

(2) Die von der Verbandsversammlung am 5. Dezember 1995 beschlossene Änderung der Satzung (§ 1) wird genehmigt. Die Satzungsänderung wurde am 1. Jänner 1996 wirksam.

(3) Der Beitritt der Gemeinde Traismauer und die von der Verbandsversammlung am 19. Dezember 1996 beschlossene Änderung der Satzung (§ 1, § 2, § 3) werden insoweit genehmigt, als dieser Gemeindeverband gemäß § 3 der Satzung aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die im NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240, geregelten Aufgaben aus dem Bereich der Landesvollziehung besorgt. Der Beitritt und die Satzungsänderung wurden am 1. Jänner 1997 wirksam.

(4) Der Beitritt der Gemeinden Herzogenburg und Traisen und die von allen verbandsangehörigen Gemeinden beschlossene Änderung der Satzung (§ 2, § 3) wird genehmigt. Die Beitritte und die Satzungsänderung werden mit 1. Jänner 2003 wirksam.

(5) Der Austritt der Gemeinde Kaumberg und die von der Verbandsversammlung am 9. November 2021 beschlossene Änderung der Satzung (§ 2) werden genehmigt. Die Satzungsänderung wird am 1. Jänner 2022 wirksam.

NEUE SATZUNG – Gegenüberstellung zur bisherigen Satzung

§ 1
Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „~~Gemeindeverband der Musikschule Donauland~~“ „Musik- und Kunstschule Römerland-Carnuntum“ und hat seinen Sitz in ~~Fischamend.~~ der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha.

§ 2
Beteiligte Gemeinden

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an:

1. Stadtgemeinde Bruck an der Leitha
2. Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa
3. Stadtgemeinde Fischamend
4. Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal
5. Gemeinde Haslau-Maria Ellend
6. Gemeinde Höflein
7. Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge
8. Gemeinde Scharndorf
9. Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha

§ 3
Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Errichtung, Erhaltung, Verwaltung und Führung der ~~„Musikschule Donauland“~~ „Musik- und Kunstschule Römerland-Carnuntum“ entsprechend dem Organisationsstatut für niederösterreichische Musik- und Kunstschulen.

(2) Unterricht wird in allen beteiligten Gemeinden erteilt.

§ 4
Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand,
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbands-gesetz).

§ 5
Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.

(2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den ~~gesetzlichen~~ Bestimmungen des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz. Sie besteht aus dem Bürgermeister oder einem anderen Vertreter des Gemeinderates oder einer Ersatzperson.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 5 NÖ Gemeindeverbandsgesetz), ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes (§ 11 der Satzung),

2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden (§ 20 NÖ Gemeindeverbandsgesetz) sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§ 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz),

3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes, des Verbandsobmannstellvertreters und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss,

4. Beschlussfassung über den Voranschlag, den Nachtragsvoranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Rechnungsabschluss, ~~und~~ den Dienstpostenplan und die Eröffnungsbilanz,

5. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung und ~~Einstimmigkeit~~ die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 jedoch die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmberechtigt ist pro Gemeinde je ein Vertreter.

§ 6
Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, ~~dem Verbandsobmannstellvertreter~~ seinem Stellvertreter und weiteren zehn ~~von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden der Verbandsversammlung zur Bestellung vorzu-~~ ~~schlagenden~~ Mitgliedern. Hiervon entfallen 2 Mitglieder auf die Stadtgemeinde Bruck an der Leitha, 1 Mitglied auf die Marktgemeinde Enzersdorf an der Fischa, 2 Mitglieder auf die Stadtgemeinde Fischamend, 1 Mitglied auf die Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal, 1 Mitglied auf die Gemeinde Haslau-Maria Ellend, 1 Mitglied auf die Gemeinde Höflein, 2 Mitglieder auf die Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge, 1 Mitglied auf die Gemeinde Scharndorf und 1 Mitglied auf die Marktgemeinde Trautmannsdorf an der Leitha.

(2) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1 . Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. Erfassung von Verordnungen,
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
4. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen,
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter, insbesondere die Bestellung des Leiters der Musikschule,
6. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die den Betrag von EUR 2.000 netto übersteigen,
7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

(4) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit ~~von zwei Drittel~~ der Hälfte der Mitglieder des Verbandsvorstandes und die einfache Mehrheit ~~und die Einstimmigkeit~~ erforderlich.

§ 7
Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.

(2) Dem Verbandsobmann obliegen:
1. ~~Die~~ Besorgung aller Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung dem Verbandsvorstand obliegen,
2. ~~Die~~ Angelobung der Mitglieder des Verbandsvorstandes nach dem NÖ Gemeindeverbandsgesetz,
3. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch die sich der Gemeindeverband zu Leistungen verpflichtet, die nicht gemäß § 6 Abs. 3 Z. 6 dieser Satzung dem Gemeindevorstand obliegen.

(3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.

(4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Verbandsvorstand berufene Mitglied des Verbandsvorstandes vertreten.
Für diesen Fall wird der Verbandsvorstand von seinem an Jahren ältesten Mitglied einberufen.

§ 8
Amt des Gemeindeverbandes

(1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt.
(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9
Amtsleiter

Zum Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes wird der Leiter der ~~„Musikschule Donauland“~~ Musik- und Kunstschule Römerland-Carnuntum bestellt.

§ 10
Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Verbandsvorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich (Semester) vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11
Kostenersätze

~~(1) Die Musikschule wird in drei gesonderten Abteilungen und zwar je eine in den Gemeinden Fischamend, Göttlesbrunn-Arbesthal und Haslau-Maria Ellend geführt. Der Sachaufwand jeder Abteilung (also nicht der Sachaufwand des Büros des Gemeindeverbandes) ist von der Gemeinde, in der diese Abteilung ihren Standort hat, selbst zu tragen.~~

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen (Elternbeiträge, Subventionen, Spenden, Vorauszahlungen gemäß § 12 der Satzung) heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Höhe des nicht gedeckten Aufwandes ist aufgrund des Rechnungsabschlusses zu ermitteln. Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden kann.

(3) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes auf die ~~einzelnen verbandsangehörigen~~ jeweiligen Gemeinden hat nach dem Verhältnis der für die Schüler aufgewendeten Unterrichtsminuten aus den jeweiligen Gemeinden (= Minutenquote) zum Stichtag 30. Oktober (= Stichtag des im Gesetz festgelegten Datums des Förderantrages an das Amt der NÖ Landesregierung) zu erfolgen. Bei einem Gruppenunterricht werden die Unterrichtsminuten auf die Anzahl der Schüler aufgeteilt und auf diese Weise den Schülern und somit den jeweiligen Gemeinden zugeordnet.
Sämtliche Kosten (insb. anteilige Lohn- und Lohnnebenkosten des Lehrpersonals) für Kooperationsklassen in Pflichtschulen werden zur Gänze vom jeweiligen Schulerhalter (Standortgemeinde bzw. Schulverband) getragen und den betroffenen Gemeinden bzw. Schulverbänden gesondert vorgeschrieben. ~~erfolgt nach der Anzahl der Schüler aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden (= Schülerkopfquoten) am Beginn jedes Schuljahres.~~

(4) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 12 der Satzung) nicht gedeckten Aufwand binnen ~~acht~~ 8 Wochen nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(5) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Zahlungsverpflichtung ~~gemäß Abs. 4~~ nicht
nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die vier Wochen nicht Übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 12
Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben für das nächstfolgende Kalendervierteljahr ~~zur Besorgung der Aufgaben gemäß § 3~~ Vorauszahlungen zu leisten,
~~Die Vorauszahlungen sind~~ die in vier gleichen Raten, jeweils bis spätestens Ende ~~November~~, Februar, Mai ~~und~~ August und November zur Zahlung fällig sind.

(2) Der Ermittlung der Höhe des von allen ~~im Wege der Vorauszahlungen gemäß Abs. 1 von allen~~ verbandsangehörigen Gemeinden zu leistenden Betrages ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 20. ~~Oktober~~ November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen. Dieser Betrag ist auf die einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer

Anwendung des § 11 Abs. ~~4~~ 3 der Satzung aufzuteilen ~~aufgeteilt~~.

(4) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Absatz 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 11 Abs. ~~6~~ 5 der Satzung sinngemäß anzuwenden.

§ 13
Unterrichtspersonal

(1) Die im Schuljahr 2025/2026 in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehenden Vertragsbediensteten (Musikschullehrpersonal) des Gemeindeverbandes der Musikschule Donauland, der Anton Stadler Musikschule und der Musikschule Mannersdorf am Leithagebirge werden mit 01.09.2026 mit allen Rechten und Pflichten (Beschäftigungsausmaß, Beschäftigungsdauer etc.) übernommen und erhalten auf den Dienstgeber „Musik- und Kunstschule Römerland-Carnuntum" lautende Dienstverträge.

(2) Auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweils geltenden Fassung) und des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBL. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung. Im Dienstvertrag ist für jeden Vertragsbediensteten (Musikschullehrer) je nach Verwendungsschwerpunkt ein Dienstort vorzusehen.

(3) Soweit die in Abs. ~~1~~ 2 angeführten Vorschriften nicht auf das Unterrichtspersonal des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall ~~Sonderverträge~~ Verträge ~~(Werkverträge)~~ nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ~~Sonderverträgen~~ Verträgen ist jeweils vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

(4) Die ~~Auflösung~~ Beendigung der Dienstverhältnisse gemäß Abs. 1 und Abs. 2 richtet sich bei Auflösung des Gemeindeverbandes nach den Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 und nach den folgenden Bestimmungen: Im Falle eines Betriebsüberganges im Sinne der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 sind die Regelungen des § 2a GVBG bzw. des § 5 des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz vollinhaltlich (analog) anzuwenden.
~~Die~~ Liegt kein Betriebsübergang vor, ist zwischen den verbandsangehörigen Gemeinden und dem betroffenen ~~Unterrichtspersonal~~ Lehrpersonal ~~sollen sich~~ innerhalb von drei Monaten ~~ab~~ vor der beabsichtigten Auflösung des Gemeindeverbandes eine Einigung über die Begründung eines Dienstverhältnisses anzustreben. ~~über die Begründung eines Dienstverhältnisses zu einer der beteiligten Gemeinden einigen.~~ Wenn eine Einigung ~~Kommt eine Einigung~~ nicht zustande kommt, ~~dann~~ gilt das zum auflösenden Gemeindeverband bestehende Dienstverhältnis als aufgelöst.

(5) Alle mit diesen Maßnahmen verbundenen Kosten sind von den beteiligten Gemeinden nach Maßgabe der Quote gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung ~~4~~ zu tragen.

(6) Auf eine (Lehr-) Personalüberlassung sind die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 dieser Satzung anzuwenden.

§ 14
Verwaltungspersonal

(1) Dem Gemeindeverband werden Gemeindebedienstete einer oder mehrerer verbandsangehöriger Gemeinden zur Verfügung gestellt. Auf die Personalüberlassung sind die Bestimmungen des NÖ Personalüberlassungsgesetzes, LGBl. 2010 anzuwenden. ~~Über die Anzahl der Bediensteten und das Ausmaß der jeweiligen Beschäftigung sowie die Dauer der Zurverfügungstellung ist eine Vereinbarung zwischen dem Gemeindeverband und der (den) Gemeinde(n) abzuschließen. Für diese Vereinbarung ist der Verbandsvorstandnamens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig. Die Dienstho~~heit wird ~~weiterhin von der zur Verfügung stellenden Gemeinde ausgeübt. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis seitens des Gemeindeverbandes einzuholen.~~

(2) Über die Überlassung ist zwischen dem Dienstgeber und dem Gemeindeverband eine vertragliche Vereinbarung zu treffen. Diese Vereinbarung hat insbesondere zu regeln:
a) Zweck der Überlassung,
b) Beginn und Ende der Überlassung,
c) Beschäftigungsausmaß im Rahmen der Überlassung.
Für diese Vereinbarung sind der Verbandsvorstand namens des Gemeindeverbandes und das maßgebliche Organ der Gemeinden nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 zuständig.

(3) Unbeschadet ~~der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Bediensteten für die Dauer der Zurverfügungstellung den Organen des Gemeindeverbandes gegenüber weisungsgebunden.~~ einer Vereinbarung gemäß Abs. 2 wird die Diensthoheit weiterhin von der überlassenden Gemeinde ausgeübt. Die Bediensteten sind für die Dauer der Überlassung den Organen des Gemeindeverbandes und im Rahmen der strukturellen Einbindung den diensthoheitlichen und fachlichen Weisungsberechtigten (z.B. Obmann, Amtsleitung oder Musikschulleitung) gegenüber weisungsgebunden. Der Gemeindeverband unterliegt dabei dem Aufsichts- und Weisungsrecht der überlassenden Gemeinde gemäß § 3 Abs. 2 NÖ Personalüberlassungsgesetz.

(4) Die gesetzlich verpflichtenden Personalkosten (laufende Bezüge, Ruhe- und Versorgungsgenüsse ~~und sonstige Zuwendungen~~) sind vierteljährlich der ~~zur Verfügung stellenden~~ überlassenden Gemeinde vom Musikschulverband zu refundieren. Vor Personalmaßnahmen, die mit erhöhten Kosten für den Gemeindeverband verbunden sind, ist das Einverständnis des Gemeindeverbandes einzuholen.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 bis 4 bleibt es dem Gemeindeverband vorbehalten, eigenes Verwaltungspersonal zu beschäftigen. Auf das Verwaltungspersonal des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420 (in der jeweiligen Fassung), bzw. des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, sinngemäß Anwendung.

(6) Bei Auflösung des Verbandes kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 4 und 5 der Satzung sinngemäß zur Anwendung.

§ 15
Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Mit Beitritt der Gemeinden Bruck an der Leitha, Enzersdorf an der Fischa, Höflein, Mannersdorf am Leithagebirge, Scharndorf und Trautmannsdorf an der Leitha werden Sachwerte (insbesondere Musikinstrumente) in die Musik- und Kunstschule Römerland-Carnuntum übertragen. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes gehen die von den verbandsangehörigen Gemeinden eingebrachten Sachwerte (~~Musikinstrumente, Noten etc.~~) wieder in den Besitz der Einbringer über. ~~Das übrige Vermögen des Gemeindeverbandes ist nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, wobei die jeweiligen Verhältnissezum Zeitpunkt der Auflösung der Aufteilung zugrundezulegen sind.~~

(2) Die für den Unterricht benötigten Räumlichkeiten (zB Kindergärten, Schulgebäude, Musikschulheime) werden von den beteiligten Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Dem Musikschulverband können daraus keine Kosten verrechnet werden.

(~~2~~ 3) Die Kosten der Abwicklung bei Auflösung des Gemeindeverbandes sind vor der Aufteilung des Verbandsvermögens in Abzug zu bringen.

(~~3~~ 4) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - ~~bis zur Beendigung der Abwicklung~~ für die Dauer der Abwicklung im Amt.

(5) Die dem Gemeindeverband beitretende Stadtgemeinde Bruck an der Leitha verpflichtet sich, die Kosten der für das Lehrpersonal der Anton Stadler Musikschule angelaufenen Abfertigungsansprüche zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird zum 01.09.2026 für alle betroffenen Lehrkräfte die Höhe des bisher erworbenen Abfertigungsanspruches ermittelt. Die tatsächliche Einbringung dieser festgestellten Kosten in den Gemeindeverband erfolgt erst zum Zeitpunkt der Auszahlung des jeweiligen Abfertigungsanspruches.

(6) Die dem Gemeindeverband beitretende Stadtgemeinde Mannersdorf am Leithagebirge verpflichtet sich, die Kosten der für das Lehrpersonal der Musikschule Mannersdorf am Leithagebirge angelaufenen Abfertigungsansprüche zu übernehmen. Zu diesem Zweck wird zum 01.09.2026 für alle betroffenen Lehrkräfte die Höhe des bisher erworbenen Abfertigungsanspruches ermittelt. Die tatsächliche Einbringung dieser festgestellten Kosten in den Gemeindeverband erfolgt erst zum Zeitpunkt der Auszahlung des jeweiligen Abfertigungsanspruches.

§ 16
Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen im Ausmaß der Kostenaufteilung gemäß § 11 Abs. 4 der Satzung.

§ 17
Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Eine verbandsangehörige Gemeinde kann dem Gemeindeverband ihr Ausscheiden wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit erklären. Diese Erklärung ist eingehend zu begründen und entsprechend zu belegen. Beschließt die Verbandsversammlung, die Erklärung nicht zur Kenntnis zu nehmen, weil sie der Auffassung ist, dass wirtschaftiche Unzumutbarkeit nicht vorliegt, kann sie, ebenso wie die das Ausscheiden begehrende Gemeinde, gemäß § 18 NÖ Gemeindeverbandsgesetz die Landesregierung zur Entscheidung anrufen. Das Ausscheiden wird im Falle der Kenntnisnahme durch die Verbandsversammlung mit Ablauf des Jahres wirksam, in dem diese erfolgt, im Falle der Anrufung der Landesregierung jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem die Landesregierung eine Entscheidung getroffen hat.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt von Schaden Ersatz zu leisten.

(3) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 dieser Satzung.

§ 18
Auflösung des Gemeindeverbandes

(1) Der Gemeindeverband kann sich nur auflösen, wenn die vom Gemeindeverband und den verbandsangehörigen Gemeinden getroffenen Maßnahmen erkennen lassen, dass die ordnungsgemäße Besorgung der an die Gemeinde ~~rückzuüber-tragenden~~ rück zu übertragenden Aufgaben durch diese gewährleistet ist oder wenn zu besorgen ist, dass der Gemeindeverband die ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr zu erfüllen vermag und alle ihm gehörigen Gemeinden es verlangen.

(2) Der Gemeindeverband ist mit Nichterfüllung oder mit dem Wegfall der im § 3 der Satzung bezeichneten Aufgaben aufzulösen.

~~§ 19~~
~~Übergangsbestimmungen~~

~~Die Musikschullehrer der Gemeinde Göttlesbrunn-Arbesthal werden in den Personalstand des Gemeindeverbandes übernommen.~~